

# Verordnungsentwurf

## der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

### Zweite Verordnung zur Änderung der Liquiditätsverordnung

#### A. Problem und Ziel

Gemäß Artikel 412 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 168; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 153) geändert worden ist, (CRR) dürfen Mitgliedsstaaten nationale Bestimmungen im Bereich der Liquiditätsanforderungen nur solange beibehalten, bis gemäß Artikel 460 der CRR verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsanforderungen vollständig eingeführt sind. Nach Artikel 460 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der CRR wird die schrittweise Anhebung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) auf 100 Prozent zum 1. Januar 2018 abgeschlossen sein. Auch die Untersuchung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im Auftrag der Kommission zu den Folgen einer schrittweisen Anhebung der LCR auf 100 Prozent bis 2018, um bewerten zu können, ob die Einführung der LCR in voller Höhe um ein Jahr verschoben werden sollte, hat kein anderes Ergebnis erbracht. In ihrem Bericht vom 21. Dezember 2016<sup>1</sup> berichtete die EBA, dass es aus ihrer Sicht keine Veranlassung gibt, die Einführung der vollständigen LCR zu verschieben. Mit vollständiger Einführung der LCR zum 1. Januar 2018 ist deshalb die Anwendung der auf nationalem Recht beruhenden Liquiditätsverordnung auf CRR-Kreditinstitute außer Kraft zu setzen.

#### B. Lösung

Der Anwendungsbereich der Liquiditätsverordnung wird eingeschränkt. Die Verordnung behält ihre Gültigkeit nur für Institute, auf die die Vorschriften nach Artikel 411 bis 428 der CRR nicht anzuwenden sind. Gemäß § 2 Absatz 9d des Kreditwesengesetzes sind die Vorschriften nach Artikel 411 bis 428 der CRR auch auf CRR-Wertpapierfirmen weiterhin nicht anzuwenden. Sie fallen daher ebenfalls in den Anwendungsbereich der Liquiditätsverordnung. Dem trägt der hier vorgelegte Entwurf einer Änderungsverordnung zur Liquiditätsverordnung durch die Einschränkung des Anwendungsbereiches sowie durch Streichung jener Vorschriften Rechnung, die Regelungen allein für bestimmte Institutsgruppen innerhalb der CRR-Kreditinstitute getroffen haben.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

---

<sup>1</sup> <https://www.eba.europa.eu/-/eba-sees-considerable-improvement-in-the-average-lcr-across-eu-banks?doAs-GroupId=10180>

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Auch für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch die Änderungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Mehrzahl der Institute musste bisher neben der LCR auch Kennziffern nach der LiqV melden. Diese Meldepflicht entfällt künftig.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch den Wegfall der Doppelmeldung ist künftig mit einer Entlastung zu rechnen.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Verordnungsentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Liquiditätsverordnung**

Auf Grund

- des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute sowie
- des § 51b Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 84 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) eingefügt worden ist, nach Anhörung des Spitzenverbands der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2016 (BGBl. I S. 622) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Liquiditätsverordnung**

Die Liquiditätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3117), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kreditinstitute, auf die die Vorschriften der Artikel 411 bis 428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 168; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 153) geändert worden ist, nicht anzuwenden sind, und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 2. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)“ gestrichen.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden die Wörter "soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen," gestrichen.
    - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- 4. § 8 wird aufgehoben.
- 5. In § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 8“ jeweils durch die Angabe „§§ 2 bis 7“ ersetzt.
- 6. In Anlage 2 werden die Zeilen 240, 241, 242, 243, 244 und 300 gestrichen.
- 7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Seite 1 des Meldevordrucks LV 2 wird gestrichen.
  - b) .Seite 2 des Meldevordrucks LV 2 wird Seite 1 und die Angabe „- Seite 2 –“ wird gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Gemäß Artikel 412 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) dürfen Mitgliedsstaaten nationale Bestimmungen im Bereich der Liquiditätsanforderungen beibehalten, solange nicht die gemäß Artikel 460 CRR verbindlichen Mindestquoten für Liquiditätsanforderungen vollständig eingeführt sind. Zum 1. Januar 2018 wird gemäß Artikel 460 Absatz 2d CRR die schrittweise Anhebung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) auf 100 Prozent abgeschlossen sein. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) untersuchte im Auftrag der Kommission die Folgen einer schrittweisen Anhebung der LCR auf 100 Prozent bis 2018, um zu bewerten, ob die Einführung um ein Jahr verschoben werden sollte. In ihrem Bericht vom 21. Dezember 2016 berichtete die EBA, dass es aus ihrer Sicht keine Veranlassung gebe, die Einführung der vollständigen LCR zu verschieben. Mit vollständiger Einführung der LCR ist deshalb die Anwendung der auf nationalem Recht beruhenden Liquiditätsverordnung (LiqV) auf CRR-Kreditinstitute außer Kraft zu setzen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die LiqV behält ihre Gültigkeit für Institute, auf die die Vorschriften nach Artikel 411 bis 428 der CRR nicht anzuwenden sind, worunter gemäß § 2 Absatz 9d KWG auch CRR-Wertpapierfirmen fallen. Dem trägt der hier vorgelegte Entwurf einer Änderungsverordnung zur LiqV durch die Einschränkung ihres Anwendungsbereiches sowie durch Streichung jener Vorschriften Rechnung, die Regelungen allein für bestimmte Institutsgruppen innerhalb der CRR-Kreditinstitute enthalten.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die BaFin ist gemäß § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3) befugt, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute sowie nach Anhörung des Spitzenverbands der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung, die LiqV zu ändern.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzesentwurf ergibt sich aus den Anforderungen des Artikel 412 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 460 der CRR und steht damit im Einklang mit dem Recht der Europäische Union.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Durch die Gesetzesänderung entfallen Doppelmeldungen für die betroffenen Institute und es ist daher mit einer erheblichen Entlastung für die Kreditwirtschaft zu rechnen.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Für CRR-Kreditinstitute beansprucht die LiqV durch Einschränkung ihres Anwendungsbereichs keine Geltung mehr.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Keine.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Auch für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch den Wegfall der Doppelmeldungen ist mit einer Entlastung für die Kreditwirtschaft zu rechnen. Für die Verwaltung entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand. Durch den Wegfall der Doppelmeldungen und der hiermit verbundenen Auswertungen ist auch für die Verwaltung mit einer Entlastung zu rechnen. Diese Entlastung wird jedoch gering sein. Schon heute entstehen der Verwaltung nur messbare Kosten, soweit die durch die Liquiditätsverordnung ermittelten Kennziffern nicht mehr eingehalten sind.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Änderungen – insbesondere der Einschränkung des Anwenderkreises – ist nicht vorgesehen, da die LiqV für CRR-Kreditinstitute dauerhaft durch die LCR-Delegated Ordinance ersetzt wird. Die Anwendung der LCR wird regelmäßig durch die EBA evaluiert (LCR Impact Assessment).

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Durch die Änderung in § 1 Absatz 1 wird den Vorgaben des Artikels 412 Abs. 5 CRR Rechnung getragen. Danach dürfen Kreditinstitute, für die die europäisch harmonisierte Liquiditätsdeckungsanforderung (LCR) gilt, spätestens mit Abschluss der schrittweisen Einführung der Liquiditätsdeckungsanforderung von 100 %, die ab dem 1. Januar 2018 gilt, nicht mehr unter die nationalen Liquiditätsstandards fallen.

Bei der Aufhebung von Absatz 2 handelt es sich um eine zeitlich nachgezogene Anpassung des Verordnungstextes aufgrund der Streichung von § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWG, die bereits in 2015 mit dem als Artikelgesetz ausgestalteten Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG) erfolgte. Mit Harmonisierung der Mindestanforderung an die Liquidität der Kreditinstitute in Europa durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10.10.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute ging die Aufsicht für Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem EWR-Raum an den Heimataufseher über (Artikel 49 in Verbindung mit Artikel 151 Absatz 1 und Artikel 156 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013). Damit entfiel die Möglichkeit des Gastlandaufsehers, eigene Anforderungen an die Liquidität der in Rede stehenden Zweigniederlassungen zu stellen.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3:

Die Sonderregelung nach § 4 Absatz 2 Nummer 3, wonach bestimmte Verbindlichkeiten von Zentralinstituten gegenüber ihren Girozentralen und Zentralkassen sowie Girozentralen und Zentralbanken gegenüber den ihnen jeweils angeschlossenen Sparkassen und Kreditgenossenschaften mit 20 v. H. anzurechnen sind, ist durch die Änderung des Anwendungsbereiches der LiqV obsolet und kann daher gestrichen werden.

Zu Nr. 4:

Die Regelung für Bausparkassen in § 8 ist durch die Änderung des Anwendungsbereiches der Liquiditätsverordnung obsolet und kann daher gestrichen werden.

Zu Nr. 5:

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung von § 8.

Zu Nr. 6:

Die Streichung der Sonderregelung nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird im Meldevordruck LV 1 durch entsprechende Änderungen nachvollzogen. Die damit einhergehenden obsoleten Felder sind nicht mehr zu befüllen.

Zu Nr. 7:

Die Streichung der Regelung für Bausparkassen in § 8 wird im Meldevordruck LV 2 durch entsprechende Änderungen nachvollzogen. Die damit einhergehenden obsoleten Felder sind nicht mehr zu befüllen.